

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Psychologie
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Von besonderer Bedeutung ist in der Masterphase auch die Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen in der schulischen Praxis. Unabhängig von den konkreten fachlichen Inhalten zielt das Studium auch darauf ab, bei den Studierenden ein kritisches Denk-, Urteils- und Reflexionsvermögen aufzubauen und diesen Prozess auch bei ihren späteren Schüler*innen anzuregen. Und schließlich sollen die Studierenden auch Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt und einer geschlechtersensiblen Bildung erwerben. Diese Kompetenzen sowie die Fähigkeiten, psychologische Fragestellungen und Probleme zu analysieren, Lösungswege zu entwickeln und diese reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen dabei zur Persönlichkeitsentwicklung

der Studierenden bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden auch gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der inner- und außerschulischen Praxis anwenden können. Diese Fertigkeiten können im Praxissemester unter Beweis gestellt werden. Außerdem erlangen die Kandidatinnen*Kandidaten mit ihrem Abschluss Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie zur pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 32 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Dieses Modul dient vor allem der Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters. Die LV1 „Theorie-Praxis-Seminar“ soll der Vorbereitung auf das Praxissemester dienen. Dabei werden u.a. Methoden der Unterrichtsvorbereitung, Methoden der Unterrichtsgestaltung sowie mögliche Probleme bei der Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen in der Praxis thematisiert. Das Begleitseminar (LV2) bietet den Studierenden Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer theoriegeleiteten Studien- oder

Unterrichtsprojekte, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und der Abfassung ihrer Theorie-Praxis-Berichte.

Modul M-VAIP: Anwendung in der Praxis (11 LP) (Pflichtmodul)

Dieses Modul vertieft Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium und vermittelt Handlungswissen in den Bereichen Prävention und Intervention, Beratung, Methoden des Psychologieunterrichts sowie Unterrichtsevaluation. Die LV3 „Methoden des Psychologieunterrichts“ soll die speziellen Methoden des Unterrichtsfachs fokussieren, um diese im darauffolgenden Praxissemester zu erproben. Die LV1 „Prävention und Intervention“ thematisiert u.a. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Behandlung von unerwünschten Erlebens- und Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Schule. Mögliche Themen können Maßnahmen der Prävention von bzw. Intervention bei Aufmerksamkeitsstörungen, Lernstörungen, Suchterkrankungen, Burnout, Stress, Mobbing, usw. sein. Die LV2 „Beratung“ informiert über Rahmenbedingungen, Formen und Inhalte der Beratung im schulischen und außerschulischen Kontext und vermittelt Fertigkeiten zur Beratung in diesen Bereichen. Die LV4 „Unterrichtsevaluation“ vermittelt Strategien und Methoden der Beurteilung und Bewertung von Kompetenzen, Leistungen und Lehrveranstaltungen speziell im Unterricht, aber auch im Bereich Bildung und Schule.

Modul M-VEKP: Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul M-VEKP vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklungspsychologie und der Klinischen Psychologie. In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden Themen der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie mit Bezug auf die schulische Praxis und andere Anwendungen behandelt und die Problemlösekompetenz weiterentwickelt. Auch neueste Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie können behandelt werden.

Modul M-VASAP: Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VASAP bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Allgemeiner Psychologie sowie in Sozialpsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie zu vertiefen und zu ergänzen. Die Studierenden wählen eine Vertiefungsveranstaltung der Allgemeinen Psychologie und eine Veranstaltung entweder aus der Sozialpsychologie oder der Arbeits- und Organisationspsychologie. In den Vertiefungsveranstaltungen werden je nach Inhalt der Lehrveranstaltung z. B. Anwendungsaspekte aus der schulischen und außerschulischen Praxis thematisiert, neueste Forschungsergebnisse analysiert und diskutiert; die Fähigkeit selbst forschend tätig zu werden, soll weiterentwickelt werden.

Modul M-VPDP: Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VPDP dient der Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Pädagogischer und Differentieller Psychologie. Im Rahmen des Moduls werden ausgewählte Themen der Differentiellen und Pädagogischen Psychologie im Kontext Bildung und Schule betrachtet. Dabei werden relevante Forschungsergebnisse vorgestellt. Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen zur Beurteilung der Qualität von empirischer Forschung und ihre Fähigkeiten, die Relevanz von Forschungsergebnissen für die Praxis einzuordnen.

Modul M-MAP: Masterarbeit (20 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
M-VAIP: „Anwendung in der Praxis“	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
M-VEKP: „Vertiefung Entwicklungspsycho- logie und Klinische Psychologie“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
M-VASAP: „Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsycho- logie“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
M-VPDP: „Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
M-MAP: „Masterarbeit“	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	20

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss des Moduls M-VAIP und eines der Module M-VASAP, M-VPDP oder M-VEKP im Masterstudiengang Psychologie begonnen werden. Der erfolgreiche Abschluss der Studienleistung ist Voraussetzung für die Abgabe der Masterarbeit. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Die Masterarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Durch die

Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte höchstens 80 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln §§ 24 und 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (3) Die Änderung in Modul M-VAIP: „Anwendung in der Praxis“ betreffend die Studienleistungen (§ 7 Absatz 1) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14.08.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11.09.2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer